

# AMTSBLATT

## der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 11

Düsseldorf, Donnerstag, den 27. Oktober

1949

**Inhalt:** Neuordnungsmaßnahmen Uedem S. 51; Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften S. 51; Jährliche Ermittlung der Fälligkeiten für die Umstellungsgrundschulden S. 51; Verwaltung der Hauszinssteuerhypotheken der Reichsbaudarlehen 1930, der staatlichen Baudarlehen (Arbeitgeberdarlehen) und aller sonstigen von hier aus gewährten Darlehen S. 51; Ausgabe von Flüchtlingsausweisen S. 52; Schwarzarbeit und sonstige unberechtigte Gewerbeausübung S. 52; Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen S. 53; Betreuung der Verfolgten des Naziregimes S. 53; Rechtsmittelbelehrung in Fürsorgesachen S. 53; Flüchtlingsfürsorge, Fahrpreismäßigung für hilfsbedürftige Vertriebene S. 53.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörden

#### 169. Neuordnungsmaßnahmen Uedem

In der Gemeinde Uedem werden Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vorgenommen. Die Neuordnung wird von der Stadt als Selbstverwaltungsaufgabe durchgeführt.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1949.

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

### Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### 170. Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften

Der Regierungspräsident.

U III

Düsseldorf, den 9. September 1949.

Die Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen weist mit Erlaß vom 23. 8. 1949 darauf hin, daß in ihrem Erlaß vom 6. 5. 1949 — III K 4 — 1736/49 — betr. Bekämpfung von unterwertigem Schrifttum — (mitgeteilt durch Rundverfügung vom 30. 5. 1949 U III) eindeutig zum Ausdruck komme, daß sich die hierin eingeleiteten Ermittlungen ausschließlich auf Bücher und Druckschriften mit Ausnahme der Zeitschriften und Zeitungen erstrecken sollen. Die auch heute noch geltenden Bestimmungen sehen eine Lizenzpflicht für Buchverleger und gemäß den Anweisungen für lizenzierte Buchverleger auch das Impressum vor (Name des Verlegers, Name und Sitz der Druckerei und das Jahr der Veröffentlichung). (Amtsblatt des Kultusministeriums Nr. 5, S. 32).

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung von unterwertigem Schrifttum ergab sich die Notwendigkeit, die Einhaltung der Lizenzvorschriften und der sonstigen Anordnungen in bezug auf die Herausgabe und die Verbreitung von Druckschriften in Erinnerung zu bringen, da sich insbesondere bei unterwertigem Schrifttum in einer Reihe von Fällen zeigte, daß die gesetzlichen und behördlichen Anordnungen nicht beachtet worden waren.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß bei Beschlagnahme von unterwertigem Schrifttum das Einverständnis der örtlichen Militärregierung einzuholen ist. Beschlagnahmte Druckerzeugnisse sind vorläufig dort aufzubewahren. Unbenommen bleibt die Erstattung einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft, sobald der Tatbestand der §§ 184, 184a StGB. als gegeben erachtet wird.

Im Auftrage: Prof. V ö l c k e r.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

#### 171. Jährliche Ermittlung der Fälligkeiten für die Umstellungsgrundschulden

Der Regierungspräsident.

W. 10 U Gr/gen.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1949.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat in einem Sonderfall zu der o. a. Frage folgendermaßen Stellung genommen:

Sofern die Darlehnsverträge eine halbjährliche Ermittlung der Fälligkeiten vorsehen, bitte ich zu prüfen, ob nicht im Einvernehmen mit den Hypothekenschuldnern von dieser Vereinbarung abgewichen werden kann. Nach mir zugegangenen Berichten haben einige Verwaltungsstellen auf diese Weise den Umfang der Verwaltungsarbeit erheblich vermindern können. Wo eine solche Regelung sich nicht erreichen läßt, muß es bei der halbjährlichen Festsetzung der Fälligkeiten auch für die Umstellungsgrundschulden verbleiben.

Im Auftrage: Schweinem.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

#### 172. Verwaltung der Hauszinssteuerhypotheken, der Reichsbaudarlehen 1930, der staatlichen Baudarlehen (Arbeitgeberdarlehen) und aller sonstigen von hier aus gewährten Darlehen

Der Regierungspräsident.

W. 10 — HHg. —

Düsseldorf, den 13. Oktober 1949.

Bezug: Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 28. 6. 1948 III C 1 340 (52/53) Min.Bl. 1948, S. 359.

Mit dem o. a. Erlaß ist in Ziff. I d 2 angeordnet, daß bei durch Kriegseinwirkung ertragsgeminderten Grundstücken die Zins- und Tilgungsbeträge für die umgestellten Rechte auf Antrag voll ausgesetzt bzw. gestundet werden können, wenn der Nachweis erbracht ist, daß der Grundstückseigentümer den Wiederaufbau betreibt.

Da seit der Währungsreform laufend Landesdarlehen zur Förderung der Instandsetzung kriegszerstörter Grundstücke gewährt werden, und da § 5 (4) der DVO. zum Gesetz zur Sicherung von Förderungen für den Lastenausgleich die Möglichkeit bietet, die Fälligkeiten aus den Umstellungsgrundschulden zu erlassen, hat der Herr Minister für Wiederaufbau angeordnet, daß mit Wirkung vom 1. 10. 1949 den Anträgen auf Niederschlagung von Zins- und Til-

gungsleistungen gemäß Ziff. I d 2 des Erlasses vom 28. 6. 1948 nicht mehr entsprochen werden soll.

Im Auftrage: Schweinem.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

### 173. Ausgabe von Flüchtlingsausweisen

Der Regierungspräsident.

Fl. 6. 2. Pet/Ko.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1949.

Bezug: Runderlaß — IC 2013 — vom 5. 8. 1949.

Bei der Durchführung des o. a. Runderlasses (veröffentlicht MinBl. NW. 66, S. 802) haben sich Zweifel darüber ergeben, ob entlassene Kriegsgefangene, die erst jetzt aus Kriegsgefangenschaft zurückkehren, bei einem Antrag auf Ausstellung eines Flüchtlingsausweises den Einweisungsbescheid eines Hauptdurchgangslagers vorweisen müssen.

Nach den geltenden Bestimmungen müssen entlassene Kriegsgefangene in den Orten aufgenommen werden, auf die ihr Entlassungsschein lautet. Einer besonderen Einweisung durch ein Hauptdurchgangslager bedarf es daher nicht. An Stelle der mit dem o. a. Runderlaß angeordneten Eintragung eines Vermerkes in den Flüchtlingsausweis, daß der Einweisungsbescheid eines Hauptdurchgangslagers vorgelegen hat, ist daher in diesen Fällen in den Flüchtlingsausweis einzutragen:

„Heimkehrer: Entlassungsschein vom . . . . . hat vorgelegen.“

Bei der Durchführung der Bestimmungen des o. a. Runderlasses hat sich weiterhin ergeben, daß in einzelnen Gemeinden die Registrierscheine des Hauptdurchgangslagers bei Vornahme der Anmeldung durch die Meldebehörde eingezogen werden und die betreffenden Personen daher nicht in der Lage sind, bei dem Antrag auf Ausstellung eines Flüchtlingsausweises den erforderlichen Registrierschein vorzulegen. Ich bitte daher zu veranlassen, daß in diesen Fällen durch die Meldebehörden oder eine andere Behörde, z. B. Wohnungsamt, die den Einweisungsbescheid für ihre Akten zurückbehält, dem Antragsteller eine formlose Bescheinigung darüber ausgestellt wird, daß der Einweisungsbescheid eines Hauptdurchgangslagers vorgelegen hat.

Bei der Ausstellung von Flüchtlingsausweisen an Kinder, die nach dem 1. 8. 1949 geboren sind, bedarf es einer besonderen Eintragung nach dem o. a. Runderlaß nicht.

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen — Flüchtlingsämter, Wohnungsämter und Meldebehörden — des Bezirks.

### 174. Schwarzarbeit und sonstige unberechtigte Gewerbeausübung

Der Regierungspräsident.

G. Allg.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1949.

Der Herr Wirtschaftsminister hat dem Herrn Innenminister folgendes Schreiben zugehen lassen:

In immer stärkerem Maße wird seit einiger Zeit von den Organisationen des Handwerks auf die in bedenklichem Umfange um sich greifende Schwarzarbeit hingewiesen. Der immer noch riesige Bedarf der Bevölkerung an Handwerksleistungen drängt nach Befriedigung. Da der Schwarzarbeiter

keine Geschäftskosten hat, dem Staat die Steuern vorenthält und die sozialen Abgaben ignoriert, erweckt er bei der großen Masse stets den Anschein besonderer Billigkeit und Preiswürdigkeit. Aus diesem Grunde wird er vom Auftraggeber bevorzugt zu Arbeitsleistungen in Anspruch genommen. Wenn diese Entwicklung im bisherigen Tempo weitergeht, müssen für einen großen Teil der steuerehrlich gebliebenen Handwerksbetriebe schwere Schädigungen oder völliges Erliegen befürchtet werden. Es wird mir berichtet, daß in einzelnen Kreisen und Berufen die Schwarzarbeit 30 bis 50 Prozent der gesamten handwerklichen Leistung an sich gerissen hat. Diese Erscheinung tritt besonders augenfällig im Bauhauptgewerbe, Ausbauhandwerk, Bekleidungs-handwerk und Friseurhandwerk auf. Die dadurch bedingten steuerlichen Ausfälle und die Schädigung weiter Wirtschaftskreise lassen es als unumgänglich erscheinen, gegen die überhandnehmende Schwarzarbeit nachdrücklich einzuschreiten. Obwohl die o. a. Bestimmungen eine Untersagung und Bestrafung der Schwarzarbeit vorsehen, scheint, wie die Organisationen berichten, die Praxis der unteren Gerichts- und Verwaltungsbehörden vielfach von einer recht duldsamen Einstellung gegenüber der Schwarzarbeit bestimmt zu sein.

Ich bitte, die Gerichte und Staatsanwaltschaften bzw. Polizeibehörden anzuweisen, der bedenklichen Entwicklung ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und ein Umsichgreifen der teilweise anscheinend recht toleranten Haltung der zuständigen Behörden zu unterbinden. Ich bitte, mich von Ihren Maßnahmen zu unterrichten.

Der Herr Innenminister, der zugleich die Polizeibehörden zum Einschreiten aufgefordert hat, ersucht mich, auch die kommunalen Ordnungsämter auf den Sachverhalt hinzuweisen. Indem ich dieser Anordnung Folge leiste, bitte ich, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln jede unberechtigte Gewerbeausübung bzw. die Schwarzarbeit zu unterbinden. Wenn von Amts wegen zu veranlassende Überprüfungen, Anzeigen oder sonstige Meldungen Verstöße gegen die Dritte Handwerksordnung vom 18. 1. 1935 oder das Gesetz über die vorläufige Regelung gewerbe-rechtlicher Genehmigungen und Schließungen vom 7. 12. 1948 ergeben, so ist auf Grund des § 19 Abs. 2 der Dritten Handwerksordnung bzw. im letztgenannten Falle auf Grund des ermittelten Tatbestandes Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu erstatten; außerdem wird nach § 4 des genannten Gesetzes ein Unternehmen, das ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben wird, unter Beachtung der Zuständigkeitsregelung im § 8 der Durchführungsverordnung vom 10. 2. 1949 zu schließen sein.

Das gilt vor allem auch, wenn ein Unternehmer oder Gewerbetreibender die im § 14 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Betriebsanzeige unterlassen hat, in einem Werkvertrag oder mit Dienstleistungen beschäftigt wird, ohne die notwendigen Genehmigungen zur Ausübung des Betriebes zu besitzen und so Schwarzarbeit betreibt oder eine unter andere gewerbliche Vorschriften fallende Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der entsprechenden Genehmigung zu sein. Ergibt sich, daß der Betreffende Erwerbslosen- oder Wohlfahrtsunterstützung bezieht, ohne seine Tätigkeit beim Arbeitsamt oder Wohlfahrtsamt gemeldet zu haben, so ist gleichzeitig Bestrafung nach §§ 176 und 275 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung vom 16. 7. 1927 zu veranlassen.

In allen Fällen festgestellter unberechtigter Gewerbeausübung bitte ich gleichzeitig das zuständige

Finanzamt zwecks Prüfung etwaiger Steuerhinterziehungen, die gesetzliche Berufsgenossenschaft zwecks Prüfung etwa hinterzogener Beiträge, die Ortskrankenkasse zur Prüfung nicht entrichteter Sozialabgaben für etwa beschäftigte Hilfskräfte, das Gewerbeaufsichtsamt zur Prüfung des Betriebes in unfalltechnischer Hinsicht sowie die jeweils zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer als Berufsvertretung zu benachrichtigen.

Im Auftrage: Friedrich

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

#### 175. Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident.

V 8

Düsseldorf, den 17. Oktober 1949.

Durch das am 7. 9. 1949 in Kraft getretene Güterverkehrs-Änderungsgesetz (GBl. des VVW Nr. 34 v. 6. 9. 1949) sind die VO zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. 12. 1939 und die Ausführungsbestimmungen hierzu v. 16. 11. 1939 aufgehoben worden.

Damit fallen die Beschränkungen, die dem **Werkfernverkehr** aufgelegt waren, fort. Der **echte** Werkfernverkehr unterliegt nicht mehr den Bestimmungen des Güterfernverkehrs-Gesetzes. Es entfällt damit die Erteilung von Genehmigungen und die Führung des Fahrnachweisbuches für den Werkfernverkehr. Uenehmer Werkfernverkehr ist nicht mehr statthaft. Nach § 2 der Durchführungs-VO zum Güterfernverkehrsgesetz ist jede Beförderung von Gütern für andere mit Kraftfahrzeugen über den Umkreis von 50 km hinaus, auch wenn sie nicht gewerbsmäßig ausgeführt wird, Güterfernverkehr und daher genehmigungspflichtig.

Bis zum Eingang der Durchführungsvorschriften zum Güterfernverkehrs-Änderungsgesetz ist gemäß § 14 folgende Übergangsregelung getroffen:

Befristete Genehmigungen, die auf Grund der VO zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen und der zu ihr ergangenen Ausführungsbestimmungen erteilt sind und am 7. 9. 1949 gültig waren, bleiben bis auf weiteres in Kraft. Neue vorläufige Genehmigungen können nur auf Grund des neuen Rechts unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Auf den vorläufigen Widerrufscharakter der Genehmigung wird in der Genehmigungsurkunde hingewiesen.

Von der Verwaltung für Verkehr wird zu gegebener Zeit bestimmt, wann die vorläufigen Genehmigungen außer Kraft treten.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — des Bezirks.

An die Polizeibehörden des Bezirks.

Im Auftrage: Dr. Schmitt,

#### 176. Betreuung der Verfolgten des Naziregimes

Der Regierungspräsident

S. — V.d.N. — A/1 — allg./49

Düsseldorf, den 19. Oktober 1949.

Nach einer polizeilichen Durchsage wurden beim Amt für Wiedergutmachung in Darmstadt Einbrüche verübt und Karteikarten, Akten und Schriftstücke, die Verfolgte des Naziregimes betreffen, entwendet.

Ich bitte, bei den Ämtern für Wiedergutmachung Vorkehrungen zu treffen, daß Diebstähle unmöglich gemacht werden.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

#### 177. Rechtsmittelbelehrung in Fürsorgesachen

Der Regierungspräsident.

— S — 1.0. Re/Na

Düsseldorf, den 21. Oktober 1949.

Ich stelle fortlaufend fest, daß Anträge auf Gewährung von Fürsorgeunterstützung und Einsprüche gegen bereits erfolgte Ablehnungen von Anträgen auf Unterstützung zurückgewiesen werden ohne die gesetzlich vorgeschriebene Belehrung über das zulässige Rechtsmittel.

Bereits mit Rundverfügung vom 20. 8. 1949 hatte ich auf die Notwendigkeit hingewiesen, die in Fürsorgeangelegenheiten ergehenden schriftlichen Bescheide mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß grundsätzlich in allen Bescheiden, gleichgültig, ob es sich dabei um Ablehnung oder Kürzung von Wohlfahrtsunterstützung oder aber um Versagung einer beantragten Beihilfe handelt, das zulässige Rechtsmittel anzugeben ist. Soweit Antragsteller mündlich beschieden werden, muß auch in diesen Fällen eine Rechtsmittelbelehrung erfolgen.

Ich bitte um sorgfältige Beachtung dieser Vorschrift und verweise dabei auf § 20 der Preuß. Ausf.-VO zur RFVO und auf den Erlaß des Sozialministers vom 21. 4. 1949 — III A 1 — betr.: Verfahren in Fürsorgesachen, mitgeteilt durch Rundverfügung vom 5. 5. 1949 — S — 1.0. Re/PF —.

Im Auftrage: Bölling.

#### 178. Flüchtlingsfürsorge Fahrpreismäßigung für hilfsbedürftige Vertriebene

Der Regierungspräsident.

Fl. 5.5. Schü/Ko.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1949.

Nach dem Erlaß des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 10. 1949 — Abt. IC/8 — 21 B 04 I h 18. 10. — haben die Verhandlungen zwischen dem Amt für Fragen der Heimatvertriebenen in Frankfurt/Main und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn zu dem Ergebnis geführt, daß Fahrpreismäßigung für hilfsbedürftige Vertriebene mit Wirkung vom 1. 11. 1949 in Höhe von 50 Prozent für insgesamt 4 Fahrten im Jahre gewährt werden. Das Nähere ist den nachstehend abschriftlich angeführten Bestimmungen zu entnehmen.

Die Fahrpreismäßigung wird nur auf eine Bescheinigung der Kreisflüchtlingsämter nach vorgeschriebenem Muster gewährt. Diese Vordrucke sind bei der Bundesbahn erhältlich und müssen bei der zuständigen Bundesbahndirektion — Tarifbüro — angefordert werden, die dann die Zustellung veranlaßt.

Ich bitte die nachgeordneten Dienststellen, für umgehende Bekanntgabe dieser Anordnung an die Vertriebenen Sorge zu tragen, so daß letztere ab 1. 11. 1949 in den Genuß der verbilligten Fahrten gelangen können.

Abschrift  
aus dem

Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für den Personen-, Gepäck-, Expresgut-, Güter- und Tierverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Vereinigten Wirtschaftsgebiet Deutschlands

Nr. 31                      Hannover, den 1. Oktober                      1949.

B. Personen-, Gepäck- und Expresgutverkehr

I. Tarifangelegenheiten. (Nr. 903/31/49 Tfv 601 Deutscher Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expresguttarif Teil II) Bek 35 (863/30/49).

III. Einführung einer Fahrpreismäßigung für hilfsbedürftige Flüchtlinge.

Mit Gültigkeit vom 1. November 1949 wird eine Fahrpreismäßigung für hilfsbedürftige Flüchtlinge eingeführt. Die Maßnahme ist bis 31. Dezember 1951 befristet.

Die 50prozentige Ermäßigung wird gegen Vorlage einer auf den Namen des Inhabers ausgestellten Jahresbescheinigung der Kreisflüchtlingsbehörde nach vorgeschriebenem Muster für 4 beliebige Reisen im Kalenderjahr gewährt. Hin- und Rückfahrten zählen als eine Reise. Für den Rest des Jahres 1949 wird nur noch eine Reise begünstigt. Auf der Rückseite der für 1949 gültigen Bescheinigung sind daher die Spalten für die 2. bis 4. Reise durchzustreichen. Für das Jahr 1950 müssen neue Bescheinigungen ausgestellt werden. Die Vordrucke für die Bescheinigungen stellt die Bundesbahn her. Sie werden nur an die Kreisflüchtlingsbehörden abgegeben.

Im DPT II (Ergänzungsheft Seite 6) wird mit Gültigkeit vom 1. 11. 1949 folgender neuer Abschnitt D XIX nachgetragen:

D XIX. Fahrpreismäßigung für hilfsbedürftige\*) Flüchtlinge (befristet bis 31. Dezember 1951).

Berechtigte.

381. Hilfsbedürftige Flüchtlinge, die als solche durch eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster von der Kreisflüchtlingsbehörde anerkannt sind.

\*) Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält.

Art und Zweck der Reise.

382. Die Fahrpreismäßigung wird für vier beliebige Reisen im Kalenderjahr gewährt, wenn die Fahrtkosten nicht von einer Behörde getragen werden. Hin- und Rückfahrt zählen als eine Reise.

Preise, Wagenklasse, Züge.

383. Halber Fahrpreis 3. Klasse für Personenzüge, Kinder im Alter von 4 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte dieses Preises. Eil- und Schnellzüge dürfen gegen Zahlung der tarifmäßigen Zuschläge wie bei gewöhnlichen Fahrkarten benutzt werden.

384. Der Übergang in eine höhere Klasse ist ausgeschlossen.

Art des Fahrausweises.

385. Fahrkarten zum halben Preis. Kinder im Alter von 4 bis 10 Jahren erhalten Fahrkarten zum viertel Preis.

Fahrtunterbrechung.

386. Fahrtunterbrechung ist wie bei gewöhnlichen Fahrkarten zulässig.

Bescheinigung.

387. Die Fahrpreismäßigung wird nur auf eine Bescheinigung der Kreisflüchtlingsbehörde nach vorgeschriebenem Muster gewährt.

388. Die Bescheinigung gilt für 4 Reisen (4 Hin- und Rückfahrten) des Inhabers und längstens für ein Kalenderjahr.

389. Vor Antritt jeder Fahrt (Hinfahrt oder Rückfahrt) hat der Berechtigte Reisetag, Abgangs- und Zielbahnhof in den dafür bestimmten Abschnitt der Bescheinigung mit Tinte einzutragen. Der Abschnitt wird bei Lösung des Fahrausweises von der Fahrkartenausgabe abgestempelt. Bei gleichzeitiger Lösung für Hin- und Rückfahrt sind die dafür bestimmten zwei Abschnitte auszufüllen und abzustempeln.

Sicherung gegen Mißbrauch.

390. Der Berechtigte hat die Bescheinigung stets mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Für Personen über 14 Jahre gilt die Bescheinigung nur in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis (Kennkarte).

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen — Flüchtlingsämter — des Bezirks.